

Erstinformation: Sambia



In den Erstinformationen haben wir die Antworten auf häufig gestellte Fragen zu diesem Land in einem Dokument für Sie zusammengefasst. Es handelt sich dabei nicht um Wirtschaftsdaten, sondern um Aussagen zu vielfältigen Themenbereichen, die die Geschäftsaktivitäten im und mit dem Land beeinflussen können. In dieser Veröffentlichung finden Sie Informationen zu:

Handel	2
Arbeitsgesetze, Visabestimmungen und Einwanderung	5
Steuern und Abgaben	6
Unternehmensbesteuerung und Aufwendungen	8
Unternehmensgründung und Investitionsanreiz	9
Hinweise zur Geschäftsabwicklung	12
Bankwesen und Forex	13
Kontaktdaten	15

Handel

Sambia ist eine demokratische Republik im südlichen Afrika, in der mehr als 70 verschiedene Ethnien weitgehend friedlich zusammenleben. Seit der Unabhängigkeit 1964 zählt das Land zu den politisch stabilsten Ländern Afrikas. Die Wirtschaft des Landes ist stark vom Bergbau abhängig, insbesondere vom Kupferexport, der eine bedeutende Rolle spielt. Diese Abhängigkeit macht die Wirtschaft anfällig für externe Einflüsse wie Schwankungen der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt. In den letzten Jahren hat Sambia jedoch Maßnahmen zur wirtschaftlichen Diversifizierung ergriffen, um seine Abhängigkeit von Kupfer zu verringern und den Agrarsektor sowie die Industrieproduktion zu stärken. Deutschland unterstützt Sambia durch Entwicklungsprogramme, die Bildung, Gesundheit und Infrastruktur stärken sollen.

Der wirtschaftliche Ausblick für Sambia 2024 ist vorsichtig optimistisch mit einem prognostizierten Wachstum von etwa 4,2 %, getragen durch Bergbau, Landwirtschaft und Dienstleistungen. Hohe Kupferpreise stützen die Wirtschaft, während Reformen im Finanzwesen, insbesondere im Schuldenmanagement und zur wirtschaftlichen Stabilisierung, das Investorenvertrauen stärken. Dennoch bestehen Herausforderungen wie hohe Armutsraten, erhebliche Verschuldung und das Risiko von Dürreperioden, die den Agrarsektor belasten könnten. Die Inflation soll bis Ende 2024 auf etwa 7,1 % sinken, könnte jedoch durch schwankende Kraftstoff- und Düngemittelpreise unter Druck geraten.

Die **Amtssprache** in Sambia ist Englisch, das auch als Geschäftssprache genutzt wird. Darüber hinaus gibt es über 70 indigene Sprachen, von denen Bemba, Nyanja, Tonga und Lozi zu den am häufigsten gesprochenen gehören.

Die Landeswährung in Sambia heißt Kwacha und schwankt regelmäßig. Es gibt folgende Kwacha-Noten: K100, K50, K20, K10, K5 und K2 und Münzen: K1 und 50 Ngwee, 10N und 5N.

Laut Gesetz können Zahlungen innerhalb Sambias nur in Kwachas getätigt werden, auch wenn der Preis in USD angegeben ist. Einige Einrichtungen akzeptieren jedoch weiterhin USD, obwohl dies durch die aktuelle Dedollarisierungskampagne der Regierung erschwert oder strafrechtlich untersagt werden soll. Daher ist es immer am besten, EUR, USD oder GBP mitzubringen, die dann jederzeit, auch am Flughafen, preisgünstig in Kwacha umgetauscht werden können. Die Einfuhr von Fremdwährungen ist unbegrenzt, vorausgesetzt, sie werden bei der Ankunft mit einem Formular zur Erklärung der Währung angemeldet.

Geld wechseln

Verwenden Sie am besten nur die Dienste bestimmter Wechselstube und halten Sie sich mit dem aktuellen Wechselkurs auf dem Laufenden. An den meisten Grenzübergängen können Sie EUR/ USD gegen Landeswährung umtauschen. Schecks werden allgemein akzeptiert, obwohl sie nicht mehr so oft verwendet werden. Um zusätzliche Wechselkursgebühren zu vermeiden, wird Reisenden empfohlen, Reiseschecks in Euro, US-Dollar oder Pfund zu nehmen.

Sambia steht dem Außenhandel offen gegenüber, er macht 80% des BIP des Landes aus (Weltbank, 2023). Die Handelspolitik Sambias zielt darauf ab, die Wirtschaft durch Privatisierungsprogramme und den Ausbau der Exportbasis zu diversifizieren. Personen oder Unternehmen, die mit dem Import nach Sambia beginnen möchten, können dies tun, indem sie die von den Regierungsbehörden festgelegte Verfahren befolgen. Je nach Art der Produkte können bestimmte Waren für die Einfuhr einer Genehmigung, Lizenz, Qualitäts- oder Verpackungsregeln, Normung oder besonderen Formalitäten unterliegen. Für den Export und Import von Handelsprodukten aus und nach Sambia sind Lizenzen

gemäß der Geschäftsart erforderlich. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Zambia Revenue Authority (ZRA), welche dem Finanzministerium unterliegt, ist mit der Umsetzung aller von den betroffenen Ministerien und staatlichen Institutionen erlassenen Verordnungen beauftragt, kontrolliert den illegalen Handel und ist ein Vermittler des Handels.

Um Importe nach Sambia tätigen zu können, sind folgende Dokumente bereitzuhalten. Sie variieren je nach Art der Einfuhr. Diese schließen ein:

- Handelsrechnungen
- Kaufverträge
- Frachtbriefe
- Luftfrachtbriefe (AWB), Frachtbriefe für Straße / Schiene
- Manifeste und Packlisten
- Dokumentarische Nachweise für die Zollbefreiung
- Ursprungszeugnis(e) zur Begründung eines Antrags auf Vorzugsbehandlung oder ermäßigte Zollsätze
- Genehmigungen für eingeschränkte Waren
- Zahlungsnachweis: Akkreditive, Banküberweisungen, BOZ-Überwachungsformulare usw. zur Unterstützung des angegebenen Transaktionswerts.

Um Exporte aus Sambia tätigen zu können, sind folgende Dokumente bereitzuhalten:

- Gewerbliche Sendungen können erst nach Ausfüllen des Zollformulars CE 20 ausgeführt werden. Abhängig vom Zweck und / oder der Quelle der auszuführenden Waren kann der zu verwendende Zollverfahrenscode (CPC) wie folgt lauten:
 - E100 Ausfuhr von Waren aus offenen Lagerbeständen
 - E101 Ausfuhr von Waren aus einem Zolllager
 - E102 Ausfuhr von Waren, für die eine Zollrückvergütung erforderlich ist
 - E200 vorübergehende Ausfuhr von zur Reparatur bestimmten Waren (auch die allgemeine Zulassungsbescheinigung (GRC) nach CE 16 ist auszufüllen)
 - E201 zeitliche Ausfuhr zur Verarbeitung oder Herstellung
 - E202 vorübergehende Ausfuhr von Waren zu anderen Zwecken
 - R300 Wiederausfuhr von Waren, die im Rahmen der vorübergehenden Einfuhr eingeführt wurden
- Zusätzlich zum CE 20 Formular benötigen Sie folgende Unterlagen:
 - Ursprungszeugnis für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten, die besondere Präferenzhandelsabkommen mit Sambia ratifiziert haben. Diese Bescheinigungen sind beim Zollamt in Lusaka und beim stellvertretenden Kommissar für Zolldienstleistungen Ndola erhältlich. Derzeit stellt Sambia Ursprungszeugnisse für folgende Handelsabkommen aus:
 - COMESA
 - SADC
 - EU
 - GSP
 - China bilateral trade Agreement
 - AGOA
 - Genehmigungen, z. B. Qualitätszertifikat der Veterinärabteilung (Fleisch und Vieh), Pflanzengesundheits-Zertifikat (Samen, Pflanzen und Früchte), Genehmigung für

Edelstein- und Altmetallexporte der Minenministerien und Holzprüfbescheinigung für Holz-Exporte.

- Sonstige Belege wie Packlisten, Frachtbriebe, Handelsrechnungen, Luftfrachtbriebe, sowie sonstige für die Ausfuhr relevante Dokumente.

Liste der bestehenden Handelsabkommen

[AfCFTA](#)

African Continental Free Trade Area

Das Abkommen zur Errichtung der Afrikanischen Kontinentalen Freihandelszone (AfCFTA) ist 2019 in Kraft getreten und seit Anfang 2021 handeln die Mitgliedsstaaten (einschließlich Sambia) auf der Grundlage der [AfCFTA](#).

[AGOA](#)

African Growth and Opportunity Act

Ein unilaterales Programm, das afrikanischen Ländern zollfreien Zugang zum US-Markt gewährt.

[COMESA Free Trade Area](#)

Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA)

COMESA fördert die regionale Integration durch Handel für seine 21 afrikanischen Mitgliedsstaaten. Zu den Prioritäten dieser Organisation gehören die Förderung des Handels, die Bildung einer Zollunion und die Errichtung einer Freihandelszone (FTA). Die Freihandelszone wurde im Oktober 2000 eingerichtet, als neun der Mitgliedstaaten, namentlich Dschibuti, Kenia, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Sudan, Sambia und Simbabwe, ihre Zölle auf COMESA-Ursprungswaren gemäß dem 1992 angenommenen Zeitplan für die Zollsenkung abschafften.

[COMESA-EAC-SADC](#)

Tripartite Free Trade Area (TFTA)

Der TFTA gehören 29 Mitglieds-/Partnerstaaten aus den drei regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (RECs) - COMESA, EAC und SADC - an. Das Abkommen ist offiziell am [25. Juli 2024](#) in Kraft getreten, da die erforderlichen 14 Ratifizierungen unter den Mitgliedstaaten erreicht wurden. Der Beschluss zur Errichtung des dreiseitigen Freihandelsabkommens wurde am 22. Oktober 2008 gefasst. Ziel war es, den

Marktzugang zu verbessern, Mehrfachmitgliedschaften zu berücksichtigen und die Ziele der Zusammenarbeit, Harmonisierung und Koordinierung der Politik zu fördern.

OACPS (1975)	Organisation of African, Caribbean and Pacific States	79 Mitgliedstaaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik. Die OACPS setzt sich für die nachhaltige Entwicklung ihrer Mitglieder und deren schrittweise Integration in die Weltwirtschaft ein. Es besteht auch eine langjährige Partnerschaft zwischen dem OACPS und der EU (OACPS-EU).
SADC	Southern African Development Community	Eine regionale Wirtschaftsgemeinschaft von 16 Mitgliedstaaten (einschließlich Sambia) mit dem Ziel, die regionale Integration zu stärken, die Armutsbekämpfung im südlichen Afrika durch wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.
WTO	World Trade Organization	Sambia ist seit 1995 Mitglied der WTO.

Arbeitsgesetze, Visabestimmungen und Einwanderung

Die Gesetze für die Einwanderung aus Sambia sind in Kapitel 20-34 des sambischen Einwanderungs- und Abschiebungsgesetz zu finden. Laut des Einwanderungs- und Abschiebegesetzes können bei der Einreise nach Sambia je nach Umständen folgende Genehmigungen erforderlich sein:

- Investorenerlaubnis
- Einreisegenehmigungen
- Besuchserlaubnis
- Studierenerlaubnis
- Befristete Genehmigungen
- Arbeitserlaubnis
- Verbot der Beschäftigung, des Studiums usw. ohne Genehmigung
- Änderung der Genehmigungsbedingungen
- Widerruf von Genehmigungen

Investorenerlaubnis

Die Investorenerlaubnis wird Ausländern ausgestellt, die beabsichtigen, ein Unternehmen zu gründen oder in Sambia zu investieren, oder die ein Unternehmen in Sambia gegründet oder in dieses investiert hat. Die Erlaubnis erlaubt dem Inhaber, seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern, bis zu ihrem Ablauf in Sambia einzureisen und wieder einzureisen und dort zu bleiben.

Voraussetzungen für die Ausstellung

- Anschreiben an den Generaldirektor für Einwanderung
- Ordnungsgemäß ausgefüllter Onlineantrag auf Genehmigung eines Anlegers
- Gründungsurkunde, die bei der Gründung des Unternehmens von der Patents and Companies Registration Agency (PACRA) ausgestellt wird
- Aktienkapitalzertifikat (wo erforderlich)
- Mindestkapitalzertifikat
- Investitionslizenz von der Zambia Development Agency (ZDA; nicht zwingend erforderlich)
- Liste der Direktoren von PACRA
- Nachweis der persönlichen Investition (Kontoauszug, Überweisung, ZRA-Formular CE20, Frachtbrief von ZRA). Wenn ein Investor sein eigenes Unternehmen gründet, sollte er oder sie mindestens 250.000 USD einbringen. Wenn er / sie in ein bestehendes Unternehmen eintritt, sollten es mindestens 150.000 US-Dollar sein.
- Eigentumsnachweis oder Mietvertrag in Sambia
- Beglaubigte Kopie des gültigen Reisepasses (Bio-Daten & Stempel des letzten Vermerks für Sambia)
- Zwei aktuelle Passfotos
- Vorgeschriebene Gebühr

Folgen Sie diesem Link, um auf den elektronischen Visumantragsservice zuzugreifen:
<https://eservices.zambiaimmigration.gov.zm>

Bitte beachten Sie, dass die Einwanderungsverfahren in Sambia viel Zeit in Anspruch nehmen und sehr zeit- und kostenintensiv sein können. Wenn Sie den Antrag nicht selbst stellen möchten, können Sie auch Einwanderungsberater beauftragen, die den Antrag für Sie erledigen. Die Kammer empfiehlt, dass Sie nur mit Beratern zusammenarbeiten, die über gültige Einwanderungsberatungszertifikate verfügen und idealerweise ein Büro eingerichtet haben.

Arten von Visa, die für deutsche Staatsbürger relevant sind

Visum für die einmalige Einreise - Mit einem Visum für die einmalige Einreise kann der Reisende während der Gültigkeitsdauer des Visums von 90 Tagen nur einmal nach Sambia einreisen. Für Geschäftsreisende sind es 30 Tage. Dieses Visum wird deutschen Staatsbürgern bei der Einreise ausgestellt und kann bei der Einwanderungsbehörde bis zu zweimal um jeweils 30 Tage verlängert werden, wodurch sich die mögliche Aufenthaltsdauer auf fast 2 weitere Monate erhöht. Die Gebühr von 50 US-Dollar, die bei der Einreise zu entrichten war, wurde jetzt abgeschafft.

Weitere Informationen zu den Visumtypen finden Sie hier unter:

<https://www.zambiaimmigration.gov.zm/for-visitors/#1549976997736-0546c20f-54cf>

Steuern und Abgaben

Einfuhrumsatzsteuer:

Dies ist die Mehrwertsteuer, die auf alle eingeführten Waren gemäß dem geltenden Inlandssatz berechnet wird. Die geltenden Sätze sind:

- Standardsatz (16%): Die meisten Waren und Dienstleistungen werden mit diesem Satz besteuert.

- Nullsatz (Zero-Rated): Waren oder Dienstleistungen, die in diese Kategorie fallen, unterliegen einem Mehrwertsteuersatz von 0 %. Unternehmen, die diese Waren verkaufen, können jedoch die Mehrwertsteuer, die sie auf zugehörige Vorleistungen gezahlt haben, zurückfordern.
- Befreit (Exempt): Waren oder Dienstleistungen, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, werden überhaupt nicht besteuert. Unternehmen, die diese verkaufen, können jedoch die auf Vorleistungen gezahlte Mehrwertsteuer nicht zurückfordern.

Verbrauchssteuer:

Diese Steuer wird auf ausgewählte Luxusgüter erhoben. Dazu gehören alkoholische Getränke, Tabak, ausgewählte Kraftfahrzeuge, Kosmetika usw.

Artikel	2024 Rate
Alkoholfreie Getränke	ZMW 0.60 pro Liter
Alkoholische Getränke:	
Weniger als 80 % des Volumens	60%
80 % oder mehr nach Volumen	60% + 20%
Ethylalkohol und andere Spirituosen, Vergällungen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80%	60%
Unverarbeiteter Tabak	145% oder ZMW 400 per kg
Zigaretten	ZMW 400 per Mille
Elektronische Zigaretten und ähnliche private elektrische Verdampfungsgeräte	145%
Telefon Airtime*	17.5%
Portland-Zement	ZMW 40 per tonne
Plastiktragetaschen	30%
Kunststoffgegenstände (einschließlich Bodenbeläge aus Kunststoff, Fliesen, Wände oder Decken)	15%

* Airtime umfasst Gesprächsminuten, Kurznachrichtendienste (SMS), Multimediadienste (MMS), Internet-Bandbreite und andere ähnliche Dienste, die ein Teilnehmer über ein mobiles Mobiltelefon oder ein anderes elektronisches Kommunikationsgerät verbraucht.

Exportzoll:

Für einige ausgewählte Artikel werden Ausfuhrzölle erhoben. Dazu gehören Schrott mit 25%, Kupferkonzentrate mit 15% und Baumwollsaat mit 15%.

Weitere Gebühren werden erhoben auf:

- Kfz-Zulassungsgebühr
- Lizenzgebühren
- Lagervermietung
- Kohlendioxidemissionszuschlag

Berechnung der Steuern

Die Berechnung der Steuern basiert auf dem Value for Duty Purposes (V.D.P). Der Wert für Zollzwecke ist ein Kwacha-Äquivalent des Kosten-, Versicherungs- und Frachtwerts (CIF-Wert), der den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis für die importierten Waren, die Versicherungskosten für den Transport der Waren, die Frachtkosten und andere mit der Einfuhr bis zum Eingangshafen in Sambia verbundenen Kosten umfasst. Die zu zahlenden Zölle oder Steuern werden wie folgt berechnet:

$\text{Zoll oder Steuer} = (\text{Wert für Zollzwecke}) \times (\text{Zoll- oder Steuersatz})$

Zollsätze:

Die geltenden Sätze variieren zwischen 0 % und 40 %, abhängig von der Art der importierten Waren.

Die meisten Waren fallen in eine der drei Zollklassen:

- 0% bis 5% - Investitionsgüter und Rohstoffe
- 15% - Zwischenware
- 25% - Fertigerzeugnisse

Unternehmensbesteuerung und Aufwendungen

Körperschaftsteuer

Alle Unternehmen in Sambia unterliegen einem normalen Körperschaftsteuersatz von 35%.

Lokale Bergbauunternehmen unterliegen jedoch

- i) einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 30% und
- ii) einer variablen Gewinnsteuer von bis zu 15%.

Agrarunternehmen unterliegen einer ermäßigten Körperschaftssteuer von 10%

Die Mehrwertsteuer (VAT) wird pauschal mit 16% auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen erhoben.

Auf Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren und Gebühren für technische Dienstleistungen, die gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen gezahlt werden, wird eine Quellensteuer von 5% erhoben, sofern dies nicht aufgrund eines Steuerabkommens ermäßigt wird.

Zweigniederlassungen unterliegen einer zusätzlichen 15%igen Überweisungssteuer auf Einkünfte, die an ihre Muttergesellschaft überwiesen werden.

Weitere in Sambia geltende Steuern umfassen:

- Unternehmen, die keine traditionellen Produkte und chemischen Düngemittel herstellen, unterliegen einem Körperschaftsteuersatz von 15%.
- Für sambische Unternehmen, die in der Landwirtschaft und anderen agrarwirtschaftlichen Tätigkeiten tätig sind, gilt ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz von 10%.
- Verkäufe und Übertragungen von Grundstücken und Gebäuden unterliegen einer Grundsteuer von 5%;
- Unternehmen in Sambia müssen auch Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 10% des Bruttogehalts entrichten, die zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt sind.
- Unternehmen müssen auch 2% des Grundgehalts in Form von nationalen Krankenversicherungsbeiträgen (NHIMA) zahlen, die ebenfalls zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt sind.
- Sambische Unternehmen können ihre Verluste bis zu 5 Jahre vortragen, Bergbau-Unternehmen und bestimmte Stromerzeugungsanlagen sogar bis zu 10 Jahre.

Steuerverwaltung

Alle Unternehmen in Sambia sind verpflichtet, ihre endgültige Steuererklärung bis zum 21. Juni nach Ende des Steuerjahres einzureichen. Bei manueller Einreichung ist der Stichtag der 5. Juni. Umsatzsteuererklärungen sind bei der sambischen Steuerbehörde (ZRA) einzureichen.

Die sambische Regierung hat 18 Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern geschlossen, unter anderem mit Deutschland, Italien, Irland, Frankreich, Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Schweden. Mit Kenia, Frankreich, Irland, Italien und Indien müssen noch Vereinbarungen unterzeichnet werden, um nur einige zu nennen.

Einkünfte aus sambischen Quellen unterliegen in der Regel der sambischen Einkommensteuer. Der Wohnsitz einer Person / Organisation in Sambia erweitert jedoch den Steuerbereich um Zins- und Dividenden erträge aus dem Ausland. Infolgedessen unterliegen in Sambia ansässige Personen auch der Einkommensteuer auf Zinsen und Dividenden aus Quellen außerhalb Sambias.

Ein nicht in Sambia ansässiges Unternehmen mit einer ständigen Niederlassung (Permanent Establishment, PE) in Sambia unterliegt der Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, CIT) auf die Einkünfte, die seiner sambischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Wenn keine feste Betriebsstätte (PE) vorhanden ist, können die aus sambischen Quellen erzielten Einkünfte eines nicht ansässigen sambischen Staatsbürgers dennoch der Quellensteuer (Withholding Tax, WHT) unterliegen, die in der Regel an der Quelle einbehalten wird.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.zra.org.zm/tax-information/>

<https://taxsummaries.pwc.com/zambia/corporate/taxes-on-corporate-income>

Unternehmensgründung und Investitionsanreiz

Unternehmensgründung

Unternehmen, die außerhalb von Sambia eingetragen sind, aber in Sambia geschäftlich tätig sind, müssen beim Handelsregister Folgendes einreichen:

- Liste der Direktoren
- Satzung
- Name des Vertreters in Sambia
- Einhaltung des Companies Act
- Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen
- Es besteht keine Anforderung für eine lokale Aktienbeteiligung

Antrag auf ein Investorenzertifikat

- Anschreiben an den Generaldirektor der ZDA
- Ausgefülltes offizielles Antragsformular
- Gründungsurkunde von PACRA
- Aktienkapitalzertifikat von PACRA
- Offizielle Liste der Direktoren / Aktionäre von PACRA
- Kopie der relevanten Identifikationsdokumente
- Lebensläufe der Direktoren und Schlüsselpersonal
- Finanzierungsnachweis (Kontoauszüge, Darlehens- oder Kreditfazilitäten, Maschinen und Geräte)

- Geschäftsplan / Machbarkeitsstudie
- Gültige allgemeine Steuerfreigabebescheinigung der ZRA
- Beweis der Zahlung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2.133 Kwacha inklusive Mehrwertsteuer
- Investmentzertifikatgebühr von 12.783 Kwacha inklusive Mehrwertsteuer. Dies ist nur nach Genehmigung des Antrags fällig
- Referenzschreiben für die Aktionäre

Um eine Investitionslizenz zu erhalten, muss in den meisten Fällen eine Zweitlizenz erworben werden

- Für Anträge im Tourismussektor ist ein Zulassungsbescheid des Ministeriums für Tourismus und/ oder der Zambia Wildlife Authority (ZAWA) erforderlich.
- Anträge in der Holz-/ Holzverarbeitungsindustrie müssen von einer Forstkonzession des Forstministeriums begleitet werden
- Für Anträge im Gesundheitssektor ist eine Vollmacht des Central Board of Health erforderlich
- Berufliche und akademische Qualifikationen der Anteilinhaber
- Bewerbungen im Bildungssektor müssen von einem Vollmachtsschreiben des Bildungsministeriums begleitet werden
- Für Anwendungen im Telekommunikationssektor ist eine Vollmacht der Kommunikationsbehörde erforderlich
- Den Anträgen im Verkehrssektor ist eine Vollmacht des Ministeriums für Kommunikation und Verkehr beizufügen

Landerwerb

Ein Investmentzertifikat ermöglicht es einem Investor, Grundstücke im Namen des Unternehmens zu besitzen und zu kaufen.

In Sambia gibt es zwei Arten von Landnutzungsrechten: Pachtland (Leasehold) und Gewohnheitsland (Customary Tenure). Sambia verfügt über kein einheitliches Landbesitzsystem. Die Pachtlaufzeit beträgt 99 Jahre und kann um weitere 99 Jahre verlängert werden. Land in einem Gewohnheitsgebiet kann in Pachtland umgewandelt werden, wodurch es als Sicherheit genutzt werden kann.

In Sambia bezeichnet "Land in einem Gewohnheitsgebiet" Land, das unter der Kontrolle und Verwaltung von traditionellen Autoritäten wie Häuptlingen oder Dorfbürgermeistern steht und nach Gewohnheitsrecht verwaltet wird. Solches Land wird nicht individuell wie Pachtland besessen, sondern kollektiv von einer Gemeinschaft gehalten und nach traditionellen Praktiken bewirtschaftet.

Ein Ausländer kann unter folgenden Bedingungen Land in Sambia erwerben:

Wenn er oder sie

- einen ständigen Wohnsitz in Sambia hat.
- ein Investor im Sinne des ZDA ist.
- ein Unternehmen nach dem Companies Act mit mindestens 75% sambischer Beteiligung registriert.
- bei einem kurzfristigen Mietverhältnis von nicht mehr als 14 Jahren.
- eine Konzession oder ein Recht nach dem National Parks and Wildlife Act hat.

Investitionsanreize

Das Zambia Development Agency (ZDA) Act bietet eine Vielzahl von Anreizen in Form von Zulagen, Befreiungen und Konzessionen für Unternehmen. Es gibt fünf Kategorien von Anlegern, die laut des ZDA-Gesetzes berücksichtigt werden:

- Ein ausländischer Investor, der mindestens 500.000 USD in einem vorrangigen Sektor investiert, hat Anspruch auf einen Einfuhrzollsatz von null Prozent auf Investitionsgüter und Maschinen für fünf Jahre und auf eine beschleunigte Abschreibung von Investitionsgütern und Maschinen.
- Investoren, die sich in einer Multi Facility Economic Zone (MFEZ) oder einem Industriepark niederlassen, Anspruch auf zusätzliche Steueranreize:
 - Null Prozent Steuer auf Dividenden, die auf Gewinne aus Exporten ab dem ersten Jahr der Inbetriebnahme für einen Zeitraum von 10 Jahren
 - Null Prozent Steuern auf Exportgewinne ab dem ersten Jahr der Inbetriebnahme für einen Zeitraum von 10 Jahren
 - Für die Jahre 11 bis 13 werden nur 50 Prozent der Gewinne besteuert
 - Für die Jahre 14 und 15 werden nur 75 Prozent der Gewinne besteuert
- Zusätzlich zu diesen Anreizen sind weitere Anreize für folgende Prioritätssektoren zu berücksichtigen:
 - Bergbau:
 - 0% Steuer auf Dividenden für Bergbauunternehmen mit Lizenz
 - 15% Körperschaftssteuer für die Verarbeitung von Kupfer zu Kathoden
 - Mineralabgabesätze: 5% für Basismetalle, 6% für Edelmetalle, 8% für Kobalt und Vanadium, 4%-10% für Kupfer
 - Abschreibungen: 25% auf Nutzfahrzeuge, 20% auf Anlagen und Maschinen
 - Energie:
 - 0% Zoll und 0% Mehrwertsteuer auf ausgewählte Komponenten für Solar-Mini-Grids, Solarlaternen und Solar-Heimsysteme
 - Technologie und Wissenschaft:
 - Einheitliche Körperschaftssteuer von 35% im ICT-Sektor
 - 0% Mehrwertsteuer und 0% Zoll auf ausgewählte Telekommunikations- und Elektronikgeräte
 - 15% Zoll auf die Einfuhr von Elektromotorrädern und -Fahrzeugen
 - Landwirtschaft:
 - 100% Abschreibung für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen
 - 10% Einkommensteuer auf landwirtschaftliche Gewinne
 - Steuerfreie Dividenden aus landwirtschaftlichen Gewinnen für die ersten fünf Jahre
 - Nullbesteuerung für landwirtschaftliche Produkte und Lieferungen
 - Nullbesteuerung für eine erweiterte Liste landwirtschaftlicher Geräte und Zubehör
 - Tourismus:
 - 15% Steuer auf Einkünfte aus Unterkunft und Verpflegung in Hotels und Lodges
 - Nullbesteuerung der Mehrwertsteuer auf touristische Dienstleistungen für ausländische Touristen
 - Keine Einfuhr-Mehrwertsteuer auf vorübergehend importierte Waren durch ausländische Touristen

- Verarbeitende Industrie:
 - 15% Steuer auf Einkünfte aus der Herstellung von Düngemitteln
 - Garantierter Vorsteuerabzug für zwei Jahre vor Produktionsbeginn
 - 50% Abschreibungen auf Geräte, Anlagen und Maschinen
 - 5% Zoll auf ausgewählte Rohmaterialien

Nicht-steuerliche Anreize

Ein ausländischer Investor, der mindestens 250.000 USD in einem beliebigen Sektor oder Produkt investiert, hat Anspruch auf nicht-steuerliche Anreize. Zu den nicht-steuerlichen Anreizen im Sinne des ZDA-Gesetzes gehören:

- Investitionsgarantien und Schutz vor Verstaatlichung
- Kostenlose Erleichterung bei der Beantragung von Einwanderungsgenehmigungen, sekundären Lizenzen und Landerwerb
- Erleichterung von Geschäfts- und Partnerschaftsverbindungen sowie Investitionsberatung über das sambische Investitionsklima, das Regulierungssystem und die Investitionsmöglichkeiten

Weitere Informationen zu Investitionsanreizen können Sie dem von der ZDA erstellten Booklet entnehmen:

<https://www.zda.org.zm/wp-content/uploads/2023/06/ZDA-Booklet-MAY-2023.pdf>

Investitionsklima

Sambias Übergang von einer sozialistischen Einparteienregierung zu einer demokratischen Mehrparteienregierung im Jahr 1991 ging mit grundlegenden Wirtschaftsreformen einher, die auf den Aufbau einer liberalisierten Marktwirtschaft abzielten. Die Regierung leitete eine drastische Änderung der Wirtschaftsreformen ein, deren unmittelbare Priorität die Stabilisierung der wichtigsten makroökonomischen Indikatoren war. Dies galt als Grundlage für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Die wichtigsten Elemente der durchgeführten Wirtschaftsreformen sind:

- Abschaffung der Preiskontrollen,
- Aufhebung der Devisen- und Bankzinskontrollen,
- Rückführung von 100% des Nachsteuergewinns,
- Privatisierung staatseigener Unternehmen (SOEs) durch die Zambia Privatization Agency (ZPA),
- Förderung und Erleichterung lokaler und ausländischer Direktinvestitionen durch die Zambia Development Agency (ZDA);
- Entwicklung der Kapitalmärkte über die Lusaka Stock Exchange (LuSE).

Hinweise zur Geschäftsabwicklung

- Nehmen Sie sich Zeit, um persönliche Beziehungen aufzubauen, zum Beispiel bei einem Kaffee und einem gemeinsamen Essen.
- Visitenkarten werden häufig ausgetauscht.
- Beobachten Sie Hierarchien mit Ihren Gesprächspartnern.
- Seien Sie vorsichtig mit zu viel Direktheit und persönlichen Anschuldigungen.

- Denken Sie daran, dass selten "nein" gesagt wird. Ein "Ja" kann auch eins sein.
- Englisch ist die offizielle Sprache in Sambia, aber über 70 lokale Sprachen werden im ganzen Land gesprochen, wobei Bemba und Nyanja in den Provinzen Copperbelt, Northern, Eastern, Central und Lusaka am weitesten verbreitet sind.
- Seien Sie geduldig und erwarten Sie Verspätung.
- Planen Sie mehr Zeit ein.
- Kalkulieren Sie mit flexiblen Zeitregelungen. Oft sind Fristen zu optimistisch.
- Lassen Sie sich von Unternehmensnetzwerken wie Verbänden, guten Anwälten und dem deutschen Netzwerk in Sambia beraten.
- Vermeiden Sie Korruption von Anfang an.
- Finden Sie seriöse Geschäftspartner, die aktiv in die Führung oder dem Management ihrer Unternehmen eingebunden sind und einen Mehrwert schaffen, anstatt solche, die lediglich über Verbindungen oder Einfluss verfügen, jedoch wenig bis gar keine tatsächliche operative Beteiligung haben (Lobbyisten).

Bankwesen und Forex

In Sambia gibt es Stand Mai 2024 15 registrierte Banken, die von der Zentralbank von Sambia (BoZ) reguliert werden. Die BoZ überwacht Banken in Sambia und formuliert und implementiert die Geldpolitik im Land, die auch Kapitalkontrollen und Devisenbestimmungen herausgibt. Sie verfügt über eine Website, die aktuelle Informationen zu geltenden Vorschriften, Zinssätzen, Wirtschaftsdaten usw. bietet. (<https://www.boz.zm/>).

Kapitalmarkt

Die Kapitalmärkte in Sambia sind unter der Lusaka Securities Exchange Plc (LuSE) aktiv. Die Lusaka Securities Exchange (LuSE) ist die wichtigste Börse in Sambia. Die LuSE ist eine gesetzlich vorgeschriebene Gesellschaft bzw. juristische Person, deren Haupttätigkeit die Führung einer Wertpapierbörse für den Handel mit Aktien, Anleihen und anderen ist. Sie wurde 1993 in Lusaka gegründet und am 21. Februar 1994 eröffnet.

Das Kernmandat der LuSE besteht darin, eine faire und effiziente Plattform durch transparenten und gerechten Handel mit den börsennotierten Wertpapieren bereitzustellen. LuSE trägt zur Vermögensentwicklung, zu Finanzdienstleistungen und zu einer Investitionsplattform für ausländische und einheimische Investoren bei. Es bietet eine Plattform, auf der Unternehmen langfristiges Kapital beschaffen und Aktien im Sekundärhandel handeln können. LuSE bietet auch Möglichkeiten zur Kotierung von Wertpapieren und bietet den Nutzern eine geordnete, transparente und regulierte Handelsplattform (<http://www.luse.co.zm/>).

Deutsche Geschäftsbanken sind nicht präsent in Sambia, sondern über Korrespondenzbanken vertreten oder verbunden. So können Sie internationale Überweisungen oder Außenhandelsfinanzierungen abdecken.

Die DEG bietet in Partnerschaft mit der nigerianischen Access Bank durch die Einrichtung des „German Desk“ Finanzdienstleistungen für deutsche und europäische Privatpersonen und Unternehmen an.

Der German Desk listet Sambia als Serviceland auf, obwohl es noch kein German Desk Büro in Sambia gibt.

Weitere Informationen über den German Desk finden Sie unter: <https://www.deinvest.de/Unsere-L%C3%B6sungen/German-Desks/index-2.html>

Kontaktdaten

Die in diesem Dokument zu findenden Informationen wurden durch die Regionalleitung der AHK-Büros für das Südliche Afrika zusammengestellt. Für weitere Unterstützung und Fragen wenden Sie sich bitte an:

Jens Hauser

Direktion: Regionalbüros

AHK für das Südliche Afrika
P.O. Box 87078, Houghton 2041
47, Oxford Road, Forest Town, 2193
Johannesburg, Südafrika

Tel: +27 (0)21 422 5577

E-Mail: jhauser@germanchamber.co.za

www.germanchamber.co.za